

**Die Einführung des neuen Brotes** regelt eine Bekanntmachung des Berliner Magistrats im heutigen Anzeigenteil. Wir haben über die beiden Gebäckarten gestern im Wendeblatt berichtet. Auch Zwieback ist weiterhin zugelassen, doch dürfen auf je 50 Gramm Brotartenabschnitte nur je 40 Gramm Zwieback abgegeben werden. Sowohl das Schwarz- wie das Weißbrot kann in Stücken von 50 Gramm oder einem Vielfachen davon, also 100, 150, 200 Gramm usw. bezogen werden; der Brotverkäufer darf die Abgabe solcher Stücke nicht verweigern. Eine Waage muß in jedem Geschäft zur Stelle sein. Die Austeilung von Vorzugscheinen aber und die Annahme von Vorausbestellungen ist unzulässig.

Den veränderten Brotpreisen entsprechen neue Kleinhandelspreise für Mehl. Das Roggenmehl kostet danach vom 19. d. M. ab im

Kleinhandel für das Pfund 22 Pf., das Weizenmehl 25 Pf. und das Weizenauszugmehl 30 Pf.